

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Fielmann Group AG

(Stand: 01. Januar 2024)

§ 1

Grundsatz

Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Vorsitz im Aufsichtsrat und Ausschüsse

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) In unmittelbarem Anschluss an die Wahlen nach Abs. 1 bildet der Aufsichtsrat den Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG (Vermittlungsausschuss). Dem Vermittlungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und sein nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG gewählter Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (3) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt und dem außer dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zwei weitere Vertreter der Anteilseigner angehören.
- (4) Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss. Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie je zwei

auf Vorschlag der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats und zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Den Vorsitz im Personalausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

- (5) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er beschließt anstelle des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit, über:
- Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, soweit nicht Vergütungsfragen betroffen sind (vgl. §§ 107 Abs. 3 Satz 7, 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG).
 - sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG,
 - Einwilligung zu Nebentätigkeiten (einschließlich der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns) und zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG,
 - Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis,
 - Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (6) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder der Anteilseigner und ein vom Aufsichtsrat zu wählendes Mitglied der Arbeitnehmer an. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

- (7) Der Prüfungsausschuss wird mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung einberufen, bei Bedarf auch öfter. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt, sofern gesetzlich oder durch den Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt ist, der Finanzvorstand teil. Auf Bitten des Prüfungsausschusses nehmen an den Ausschusssitzungen weitere Vorstandsmitglieder und der Abschlussprüfer teil. In Abstimmung mit dem Vorstand können der Leiter Rechnungswesen und der Leiter Konzernrechnungswesen sowie ggf. weitere Mitarbeiter zur Teilnahme gebeten werden. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben eine Empfehlung vor für:
- a) die Bestellung von Abschlussprüfern sowohl für die Gesellschaft als auch den Konzern sowie
 - b) die Bestellung des Prüfers für den Halbjahresfinanzbericht, sofern dieser geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wird.

Der Prüfungsausschuss holt anstelle des Aufsichtsrats vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Konzern und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für den Konzern, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

- (9) Der Prüfungsausschuss befasst sich ansonsten insbesondere mit:
- a) der Prüfung der Rechnungslegung;
 - b) der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;

- c) der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems;
 - d) der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, sowie
 - e) der Überwachung der Compliance.
- (10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (11) Die Ausschüsse berichten über ihre Beratungen und Beschlüsse an den gesamten Aufsichtsrat auf der nächst folgenden Aufsichtsratssitzung. Dies gilt insbesondere auch für den Prüfungsausschuss.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung einberufen werden.
- (2) Eine Sitzung ist auch anzuberaumen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder dem Vorstand der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Die Sitzung ist unter Einhaltung der in § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Ladungsfrist unverzüglich einzuberufen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann jeder Zeit zu einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung einladen.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein gemäß § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG gewählter Stellvertreter, leitet die Sitzung und bestimmt den Sitzungsablauf.

§ 4

Einladung, Tagesordnung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Aufsichtsrats mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein und bestimmt den Tagungsort. Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Aufgaben seinem nach § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG gewählten Stellvertreter. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und schriftlich, mündlich, fernmündlich, durch Telefax, per E-Mail oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels einberufen.
- (2) Auf gemeinsame Anordnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters können Sitzungen statt in Präsenzform auch als Telefonkonferenz, als Videokonferenz oder in vergleichbarer Form abgehalten werden, ohne dass alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen müssen. Auch Mischformen sind zulässig. Auf gleiche Weise kann einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern in Ausnahmefällen gestattet werden, mittels elektronischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzsitzung teilzunehmen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekannt zu geben sowie die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten zu übermitteln. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sind als solche auszuweisen und so rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder möglich ist.
- (4) Vorschläge von Aufsichtsratsmitgliedern für Tagesordnungspunkte sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu senden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (6) Sind Aufsichtsratsmitglieder verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche

Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.

- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt als abgegebene Stimme.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen (einschließlich solcher nach Abs. (2)) gefasst. Darüber hinaus können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren, nämlich in Textform, mündlich, fernmündlich oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel, auch in Kombination dieser Formen, auch ohne Zustimmung oder Mitwirkung aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgen, wenn der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren angeordnet hat. Regelungen zu Mehrheiten bei Beschlüssen gelten unabhängig von der Form der Sitzungen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit gesetzlich nicht zwingend ein anderes bestimmt ist oder der Aufsichtsrat etwas anderes bestimmt hat.
- (10) Die vorstehenden Regelungen gelten für Sitzungen von Aufsichtsratsausschüssen sinngemäß, sofern gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse wiederzugeben sind.

- (2) Das Protokoll hat der Protokollführer dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats so rechtzeitig zur Unterschrift zuzuleiten, dass es innerhalb eines Monats seit der Aufsichtsratssitzung an alle Mitglieder des Aufsichtsrats versandt werden kann.
- (3) Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls folgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses.

§ 6

Informationsweitergabe

Zur Vereinfachung der Informationsweitergabe im Sinne des Grundsatzes 16 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird zwischen den Aufsichtsratssitzungen die Informationsweitergabe in dringenden Fällen wie folgt geregelt: Der Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer.

§ 7

Willenserklärungen, Mitteilungen und Geheimhaltungspflicht


- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- (2) Mitteilungen des Aufsichtsrats gegenüber der Öffentlichkeit werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 8
Offenlegung

Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung und die weitere Vorgehensweise ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.

§ 9
Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat beurteilt einmal jährlich im Rahmen einer Aussprache, die von je einem vom Plenum zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmervertreter und der Anteilseignervertreter vorbereitet und geleitet wird, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand der Selbstbeurteilung sind u.a. die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat, der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen einerseits und dem Plenum andererseits sowie die Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat.



Prof. Dr. Mark K. Binz
(Aufsichtsratsvorsitzender)